



## **Wahlbekanntmachung**

1. Am 22. September 2024 findet die Wahl zum 8. Landtag Brandenburg statt.  
Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Eichwalde ist in 5 Wahlbezirke eingeteilt.  
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis 01.09.2024 übersendet werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Alle Wahlräume sind barrierefrei.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Eichwalde, Grünauer Straße 49, Raum 009 bzw. im Feuerwehrgerätehaus, Goethestraße 2, Saal, zusammen.
4. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wahlberechtigtenverzeichnis sie eingetragen ist. Die wählenden Personen haben die **Wahlbenachrichtigung** und ein **gültiges Personaldokument mit Lichtbild** zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede wählende Person erhält im betreffenden Wahllokal einen amtlichen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede wählende Person hat eine **Erststimme und eine Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils in der Reihenfolge der Wahlvorschlagsnummern

- a) für die Wahl nach **Kreiswahlvorschlägen** die zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens bzw. der Vornamen, des Berufes oder der Tätigkeit und den Wohnort der Bewerbenden sowie des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, oder der Bezeichnung "Einzelbewerbende" oder "Einzelbewerbender" für Bewerbende, die nicht für eine Partei, politische Vereinigung oder Listenvereinigung auftreten, und rechts von dem Namen jedes Bewerbenden einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Kreiswahlvorschlägen von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen,
- b) für die Wahl nach **Landeslisten** die zugelassenen Landeslisten unter Angabe des Namens der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, sowie die Vor- und Familiennamen der ersten fünf Bewerbenden und links von dem Namen der Partei, politischen Vereinigung oder Listenvereinigung einen Kreis für die Kennzeichnung. Bei Landeslisten von Listenvereinigungen enthält der Stimmzettel ferner die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien oder politischen Vereinigungen.

5. Die wählende Person gibt

ihre **Erststimme** in der Weise ab,  
dass sie/er auf dem **linken Teil des Stimmzettels** durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz  
oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher oder welchem Bewerbenden  
sie gelten soll,

und ihre **Zweitstimme** in der Weise ab,  
dass sie/er auf dem **rechten Teil des Stimmzettels** durch ein in einen Kreis gesetztes  
Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten  
soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahllokals oder  
in einem besonderen Nebenraum unbeobachtet gekennzeichnet und in gefaltetem  
Zustand so in die Wahlurne gelegt werden, dass die Kennzeichnung von umstehenden  
Personen nicht erkannt werden kann.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und  
Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jede Person hat Zutritt,  
soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet,  
sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der wählenden  
Person durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten  
(§ 35 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes).

7. Wählende Personen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in  
dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl  
teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Wahlbehörde einen amtlichen  
Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen  
Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im  
verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so  
rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort  
**spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht**. Der Wahlbrief kann auch bei der  
angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das  
Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.  
Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Eichwalde, 11.07.2024

gez. Jörg Jenoeh  
Bürgermeister

	Datum	Unterschrift
An Rathaustafel		
Aushang am:	16.07.2024	gez. i.A. Geiseler
Abnahme am:		

Reg.-Nr. 044/2024